



Entschuldigungsregelung am EKG – Informationen für Eltern

24.01.2023

Liebe Eltern,

sowohl die Nutzung des elektronischen Klassenbuchs als auch neue Auflagen der Landesregierung machen Veränderungen bei der Entschuldigung Ihrer Kinder im Krankheitsfall erforderlich. Wir bitten Sie daher, in Zukunft bei allen Krankmeldungen wie folgt vorzugehen:

In der SI:

Bitte melden Sie ihr Kind **ausschließlich** über die (neu eingerichtete) Mailadresse krankmeldung@kalkuhl.de **bis spätestens 07:40 Uhr** krank. Bitte verzichten Sie auf telefonische Krankmeldungen! Gleichzeitig setzen Sie in Ihrer Mail bitte die/den Klassenleiter*in in CC. Damit diese Mail (formal) nicht nur als Krankmeldung, sondern auch als Entschuldigung gilt, schlagen wir folgenden Text vor:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
meine Tochter/mein Sohn _____, Klasse ____, kann aus gesundheitlichen Gründen heute (bzw. vom ____ bis zum ____) nicht zur Schule kommen. Ich bitte, ihr/sein Fehlen zu entschuldigen.*

Falls Sie bereits den Krankheitszeitraum angeben können, ist auf diesem Weg auch eine Krankmeldung für mehrere Tage möglich. Sollte die Länge der Krankheit unklar ist, **muss täglich neu entschuldigt werden**. Eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung in Papierform nach Wiederkehr in die Schule ist dann **nicht mehr erforderlich!**

In der SII:

Für die Krankmeldung gehen die Eltern genauso vor wie in der SI. Im Unterschied dazu muss aber eine von den Eltern unterschriebene schriftliche Entschuldigung **in Papierform spätestens in der 2. Stunde nach Genesung** der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer vorgelegt und stets im Laufbahnordner gesammelt werden. Das auf moodle erhältliche Formblatt bleibt unverändert erhalten.

Entschuldigungen, die nur in digitaler Form vorliegen, werden **nicht akzeptiert**.

Für beide Stufen gilt:

Entschuldigungen in Form von Attesten sind nicht mehr erforderlich. Die elterliche Entschuldigung genügt auch für Klausuren und Klassenarbeiten. Es muss allerdings weiterhin ein Nachschreibeanspruch mit der elterlichen Entschuldigung eingereicht werden!

Die einzigen Ausnahmen, in denen ein ärztliches Attest vorgelegt werden **muss**, sind:

- Abiturklausuren und mündliche Abiturprüfungen
- Nachprüfungen für qualifizierte Abschlüsse
- wenn bei Vorliegen von berechtigten Zweifeln an krankheitsbedingtem Fehlen der Schülerin oder dem Schüler von der Schule eine gesonderte Attestpflicht auferlegt wurde. Dies bedarf entsprechender Absprachen.

Viele Grüße

Inge Litroch